

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO) Sonstige Sondergebiete - Photovoltaikanlage (gem. § 11 BauNVO)

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikan-

Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen ohne Betonfundamet, sowie für den Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation, Verkabelung), Zufahrten und War-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO)

Die Errichtung der Photovoltaikmodule ist auf eine Grundfläche von 1,28 ha zulässig. Die Grundfläche der Module wird bezogen auf die vertikal projizierte Modulfläche.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Als Bezugshöhe für die festgesetzten Bauwerks- und Gebäudehöhen gilt die unveränderte Geländeoberfläche unmittelbar am tiefstgelegenen Fußpunkt des Bauwerks, bzw. des Gebäudes. Die max. zulässige Höhe der Modultische einschließlich Module zwischen Geländeoberfläche und

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO) Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

1.4 Einfahrtsbereich (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Oberkante der schräggestellten Module wird auf 3,0 m festgesetzt.

Der Zufahrt ist ausschließlich innerhalb des festgesetzten Einfahrtsbereichs zulässig. 1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die max. Höhe der Trafo- und Wechselrichtergebäude wird auf 3,5 m festgesetzt.

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchläs

siger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.). Die Modultische für die Solarmodule sind ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu installieren. Die Flächen im Bereich der Photovoltaikanlage sind als Grünland durch Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.

Da der Gehölzbestand europäischen Vogelarten als Brutstätten dient, ist hier der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum (01. Oktober bis 28. Februar) einzuhalten (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nur unter Hinzuziehung einer ökologischen

Die Fläche mit der Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bo-

Baubegleitung denkbar. Während des gleichen Zeitraums sollen beanspruchte Grünlandflächen zum Schutz von Bodenbrütern abgeschoben werden. Nach Beendigung der baulichen Maßnahmen ist die Fläche wieder mit einer standörtlich geeigneten Blumenwiesenmischung anzusäen.

Die Fläche mit der Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmun g M1 ist gemäß der bisherigen Ausgestaltung des Biotops BK-6714-026-2007 als Gehölzstrukturen und Regenrückhaltebecken an einem Bach südlich Gleisweiler zu erhalten.

den, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung M2 ist im Bestand zu erhalten und der na-Die Fläche mit der Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Bo-

den, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung M3 ist im Bestand zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Diese Fläche dient als Gewässerrandstreifen. Innerhalb dieser Fläche sind keine baulichen Anlagen im Sinne der LBauO oder sonstige Befestigungen zulässig. Dies betrifft auch die Anlage von Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie die genehmigungsfreien Anlagen gem. § 62 LBauO. Die erforderlichen wasserrechtlichen Bestimmungen für diesen Bereich sind zu beachten. Ebenso darf diese Fläche nicht zur Lagerung von Materialien aller Art (z.B. Kompost oder Abfall) verwendet werden.

1.6 Umgrenzung von Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10

Bauverbotszone Landesstraße

Innerhalb der Bauverbotszone von 20 m parallel der L 513 sind gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz keine Hochbauten zulässig. Die Bauverbotszone gilt für Hochbauten jeglicher Art, z.B. Garagen und Nebenanlagen.

Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Sichtdreiecks sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zulässig. Im Bereich des Sichtdreiecks ist jegliche Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedungen o. ä.) über 80 cm, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante,

1.7 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume (2 Nussbäume) sind zu erhalten und bei Abgang

gleichwertig zu ersetzen. Die Genaue Lage der Bäume ergibt sich aus der Örtlichkeit. 1.8 Versorgungsfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität ist die Errichtung einer Tranformatorenstation zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4

2.1 Werbeanlagen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Einfahrt zur Anlage nicht zulässig. Die max. Größe der Schautafel und des Informationsschildes

2.2 Einfriedungen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zaunanlagen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig und müssen eine Durchgängigkeit für bodengebundene Kleinlebewesen ermöglichen. Auf Sockelmauern muss aus Gründen der Durchlässigkeit verzichtet werden.

Die Regelungen des Landesnachbarrechtsgesetztes und des Landesstraßengesetzes sind zu be-

Pflanzempfehlungslisten

Im Folgenden sind einige Pflanzen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Die Glie-

derung geschieht nach den Gesichtspunkten der nachbarrechtlichen Grenzabstände.

Sehr stark wachsende Bäume nach § 44 Nr. 1a nach Landesnachbargesetz Rheinland-Pfalz. Es ist ein Abstand von mindestens 4m zu benachbarten Grundstücken einzuhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fraxinus exelsior Quercus robur

Ulmus glabra

Quercus petraea Rotbuche Fragus sylvatica Bergahorn Acer pseudoplatanus Spitzahorn Acer platanoides Sommerlinde Tilia platyphyllos Winterlinde Tilia cordata Walnuss Juglans regia

Stark wachsende Bäume nach § 44 Nr. 1b und Obstbäume nach § 44 Nr. 2b Landesnachbargesetz Rheinland-Pfalz. Es ist ein Mindestabstand zum Nachbargrundstück von 2 m einzuhalten.

Carpinus betulus Malus sylvetris Wild-Birne Pyrus pyratser Prunus avium Traubenkirsche Prunus padus Süßkirsche Prunus avium (Zuchtformen Sauerkirsche Prunus cerasus Zwetschge Prunus domestica Garten-Apfel Malus domestica Garten-Birne Pyrus communis

Stark wachsende Sträucher ach § 44 Nr. 3a Landesnachbargesetz Rheinland-Pfalz. Mit diesen Gehölzen ist ein Abstand von mindestens 1 m zu Nachbargrundstücken einzuhalten.

Prunus spinosa Salweide Salix caprea Cornus mas Roter Hartriegel Ligustrum vulgare Schwarzer Holunder Rosa canina Gemeiner Schneeball Viburnum opulus Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Gemeine Waldbeere Clemantis vitalba

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 88 LBauO) Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 213 BauGB) Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213

BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewie-

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an

Archäologische Funde

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI., 1,978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBI., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein

angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausührenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen

Das Plangebiet umfasst die im Bodenschutzkataster registrierte Altablagerungsstelle Böchingen, Sportplatz (Reg.-Nr. 337 05 012 – 0201 / 000-00). Bei dieser Ablagerungsstelle handelt es sich um eine zwischen 1950-1967 ehemals betriebene, nicht zugelassene Deponie / Gemeindemüllplatz. Abgelagert wurden dort neben Siedlungsabfällen, Haus-, Sperr- und hausmüllähnlicher Gewerbemüll auch Bauschutt und Erdaushub. Es wurde noch keine orientierende Erkundung durchgeführt. Dementsprechend ist die Altablagerung als Altlastverdächtig eingestuft.

Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen Verwertbare Bauabfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.

en Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und die DIN 18915 wird ausdrücklich hingewiesen. Baugrund/Bodenarbeiten

Schutz des Mutterbodens

Zentrale Planauskunft Südwest

Versorgungseinrichtungen

Chemnitzer Str. 267433 Neustadt a.d. Weinstr.

E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten

lfd. Nr. Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Böchingen

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvol-

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. Telekommunikationslinien

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersicht-Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikations-

linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte

Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von

Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeitig die nach

stehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen.

Schutz von Leitungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

ßungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Einbau von Trennwänden) zu treffen.

sehen werden.

Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeich-

ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Ver-

orgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem

nung informatorisch nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen

Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweite-

rung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschlie-

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungs-

leitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. "Merkblatt Bäume, un-

terirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beach-

Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B.

ten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-

Gemäß der Ausführung des Landesamtes für Geologie und Bergbau [s. Karte: https://mapclient.lgb-

rlp.de/?app=lgb&view_id=18] liegt das Plangebiet in einer Region, in der in der Bodenluft ein erhöhtes

(40-100 kBq/m³) bis lokal hohes Radonpotenzial (>100 kBq/m3) festgestellt wurde, das in Abhängigkeit

von den jeweiligen Gesteinsschichten stark schwanken kann. Nach Einschätzung des Ministeriums für Um-

welt. Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz lassen aber die bisher in Rheinland-Pfalz gemesse-

ichtet werden können, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Mit steigender Radonkonzentra-

nen Konzentrationen den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall Gebäude er-

tion erhöht sich aber das Risiko einer Erkrankung an Lungenkrebs. Vom Bundesamt für Strahlenschutz

werden bauliche und sonstige Vorsorgemaßnahmen empfohlen, um den Eintritt von Radon in das Ge-

Sorgfalt bei der Radonabwehr sollte auch für die Gebäude ohne Unterkellerung gelten, weil in nicht un-

terkellerten Gebäuden im statistischen Mittel die Radonkonzentrationen im Erdgeschoss höher als in un-

terkellerten Gebäuden sind. Die Frostschürzen unter nicht unterkellerten Gebäuden verhindern, dass Bo-

denluft mit Radon über die kapillarbrechende Schotterschicht nach außen abgeleitet werden kann. Unter

diesen Bedingungen können sich unter dem Gebäude höhere als die gemessenen Radonkonzentrationen

einstellen. Weitere Informationen sind u.a. dem Radon-Handbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz,

der Radon-Informationsstelle beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (Op-

penheim) sowie folgender Seite zu entnehmen: http://mapserver.lgb-rlp.de/php_radon/meta/erlaeute-

bäude bzw. sein Einwirken auf den Menschen weitgehend zu verhindern.

Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können

bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Landau-Land während den üblichen Dienststunden einge-

gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabel-ziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung

8. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom von unserer zentralen Stelle einzufordern: 25.10.2019 bis 26.11.2019 Deutsche Telekom Technik GmbH

> 9. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (mit Frist bis zum 26.11.2019) am 13.10.2019 10. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB am ___.__.

VERFAHRENSVERMERKE

.. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **19.02.2019**

1. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am

4. Durchführung des frühzeitigen Bürgerbeteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **07.06.2019 bis 03.07.2019**

5. Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (mit Frist

7. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am

6. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 20.08.2019

Böchingen, den

Reinhold Walter, Bürgermeister

bis zum 03.07.2019) am 29.05.2019

A U S F E R T I G U N G S V E R M E R K

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit a) den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie b) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers (Gemeinde Böchingen)

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

Böchingen, den

Reinhold Walter, Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am...... ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Bebauungsplan nebst Begründung ab, im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land An 44 Nr. 31 76829 Landau während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Böchingen, den

Reinhold Walter, Bürgermeister

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

GESETZESGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
- Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)

Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)

- In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBI. S. 245) geändert worden ist.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die durch Artikel 37 des

- Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBI. S. 448) geändert worden ist. Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert
- durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112) geändert worden ist. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016
- (GVBI. S. 583) geändert worden ist. Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)
- In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92). Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)
- In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBI. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469).
- In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBI. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist. Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBI. S. 302), zuletzt geändert durch

Projekt/Maßnahme/Objekt

Willi Laut Haustechnik Gmbl

BEBAUUNGSPLAN

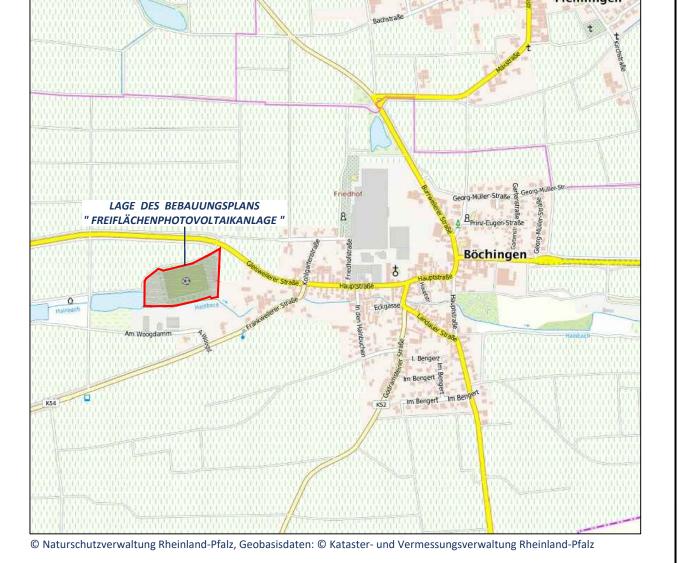
SPRENGER 12/19 | SCHLÖSSL 12/19 | 1:500 | 1.160/0.594

NSW & PARTNER GMBH Planungsbüro für Umwelt I Städtebau I Architektur Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631.3423-0 | F 0631.3423-200

kontakt@wsw-partner.de I www.wsw-partner.de

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

lächenbezeichnung:	m²	ha	%	
läche des Geltungsbereichs	18.052	1,80	100,00	
aufläche gesamt:	14.580	1,45	80,77	
sonstige Sondergebiete	14.580	1,45	80,76	
rivate Grünfläche:	3.408	0,34	18,88	
lächen für Versorgungsanlagen	64	0,01	0,35	



ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstal